



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0021-RD 3/2017

Wien, am 10. März 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Jessi Lintl, Kolleginnen und Kollegen vom 01.02.2017, Nr. 11699/J, betreffend EU-Verordnung bedroht Artenvielfalt des Tiergartens Schönbrunn – Schicksal der betroffenen Tierarten ungewiss!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jessi Lintl, Kolleginnen und Kollegen vom 01.02.2017, Nr. 11699/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Verordnung Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist bekannt. Ziel dieser Verordnung ist der Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Die Anwendung dieser EU Verordnung in Österreich liegt primär im Zuständigkeitsbereich der Länder, eine Bundeskompetenz ist hinsichtlich der Durchführung von Grenz- und Einfuhrkontrollen gegeben.

Zu den Fragen 3 bis 15:

Aufgrund der EU Verordnung entsteht keine problematische Situation für Tiergärten bzw. Zoos. Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen in Artikel 7 der EU Verordnung sind möglich. Diese können gemäß Artikel 8 für Zwecke der Forschung, ex-situ-Erhaltung sowie medizinische Verwendung von den nationalen Behörden ausgestellt werden. In Österreich sind dies die Ämter der Landesregierungen.



Die Europäische Kommission kann darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erteilen (Artikel 9).

Aufgrund der EU Verordnung Nr. 1143/2014 muss daher kein Tier getötet werden. PrivatbesitzerInnen können ihre gelisteten Tiere bis zum natürlichen Lebensende behalten. Ein Entkommen in die Umwelt oder deren Fortpflanzung muss jedoch verhindert werden.

Zu den Fragen 16 bis 19:

Hinsichtlich der Kostenerstattung legt die EU Verordnung Nr. 1143/2014 generell das Verursacherprinzip fest (Artikel 21).

Da Tiergärten bzw. Zoos ohnehin die Mindestanforderungen der Zoo Verordnung erfüllen müssen, wird davon ausgegangen, dass aufgrund der zitierten EU Verordnung keine Kosten für zusätzliche Maßnahmen für Tiergärten bzw. Zoos entstehen. Diese müssen dem Entweichen von Tieren vorbeugen, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern; von der notwendigen fachlichen Qualifikation des Personals in Tiergärten bzw. Zoos ist auszugehen.

Der Bundesminister

